

„ ELTERNTESTAMENT „

Verfügung / Vorsorgeerklärung- Vollmacht Benennung eines Vormunds für mein(e) / unser(e) Kind(er) gem. § 1776 BGB der / des

Mutter

Familienname, geborene

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Vater

Familienname

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Ich / Wir benenne(n) für mein(e) / unser(e) nachfolgendes(n) Kind(er)

Kind 1:

Familienname

Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Kind 2:

Familienname

Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Kind 3:

Familienname

Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

In der Reihenfolge der Benennung, wird die unter 1) genannte Person zum Vormund, die unter 2) genannte Person zum Gegenvormund (§ 1792 BGB) benannt.

Für den Fall der Verhinderung / des Ausfalls eines Vormunds, tritt die in der nächsten Rangfolge benannte Person an seine Stelle.

Für den Fall, dass mehrere Personen vor oder während der Vormundschaft ausfallen sollten, bestimme(n) ich / wir, dass ein jeder der oben genannten Personen im Bedarfsfall über einen weiteren, geeigneten „Ersatzvormund“ entscheiden kann und muss. Dadurch wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit ein Vormund und ein Gegenvormund für mein(e) / unser(e) Kind(er) zur Verfügung steht.

Alle hier oder in Zukunft tätigen Vormünder werden zu folgenden Handlungen verpflichtet:

Mein(e) / unser(e) Kind(er) soll(en):

- 1) Im Haushalt des Vormundes aufgenommen werden. Eine Unterbringung im Heim oder bei Pflegepersonal wird ausdrücklich untersagt.
- 2) im _____ Glauben erzogen werden. [z.B. „freien Glauben“, röm. kath., ev. Muslimisch, etc.]
- 3) getauft, gefirmt oder _____ werden (nicht zutreffendes streichen)
- 4) den bestmöglichen Bildungsabschluss erreichen. Dazu soll(en) es / sie gefördert und gefordert werden.
- 5) den Kindergarten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besuchen. Die Festlegung obliegt dem etwaigen Vormund. Bevorzugt werden soll ein Montessori oder Waldorfkindergarten, bzw. folgende Einrichtung _____ sofern verfügbar (nicht zutr. streichen).
- 6) Der Besuch eines Kindergartens vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird ausdrücklich untersagt.
- 7) _____
- 8) _____
- 9) _____
- 10) _____

Etwaige weitere Willensäußerungen betreffend meines(r) / unseres(r) Kindes(r) werde(n) ich / wir zu gg. Zeit, sofern erforderlich, ergänzen. Diese Ergänzungen werden sodann Bestandteil der hiesigen Verfügung.

Die zu 1), 2) und ggf. 3) genannten Personen erhalten jeweils ein Original dieser Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Ernennung bin ich Inhaber(in) / sind wir Inhaber der alleinigen / gemeinsamen elterlichen Sorge für mein(e) / unser(e) Kind(r).

Diese Verfügung greift sämtlichen gerichtlichen Entscheidungen vor.

Bei jedweden etwaigen gerichtlichen Entscheidungen sind alle benannten Vormünder anzuhören.

Sie dürfen NICHT übergangen werden!

Solange ich / wir im vollen Besitz meiner geistigen Kräfte bin / sind und das Gegenteil NICHT bewiesen ist, gilt bei der Auswahl eines Vormunds nicht mein / unser potentieller Wille gem. § 1779 Abs. 2 BGB, sondern mein / unser tatsächliche Wille.

Die persönlichen Bindungen des Mündels (mein(e) / unser(e) Kind(er)), die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel (mein(e) / unser(e) Kind(er)) sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels sind zu respektieren und zu berücksichtigen (§ 1779 Abs. 2 BGB).

Etwaige Zuwiderhandlungen eröffnen und verpflichten dem / den jeweiligen Vormund zur sofortigen Antragstellung der Bestellung seiner Person zum Vormund für mein(e) / unser(e) Kind(er) gem. § 1778 Abs. 2 BGB.

Ausschluss

Mit Bezug auf § 1782 BGB ordne(n) ich / wir an, dass kein Amts-, Berufs- oder Vereinsvormund zum Vormund über mein(e) / unser(e) Kind(er) bestellt werden darf!

Datum, Ort

Vorname, Familienname der Mutter

Vorname, Familienname des Vaters

(eigenhändige Unterschrift)

Folgende Maßnahmen sind zu treffen

- 1) Aushändigung je einer, von allen sorgeberechtigten Eltern unterschriebene Vorsorgeerklärung / Verfügung im Original an die benannten Vormünder.
- 2) Zustellung einer Kopie der unterschriebenen Vorsorgeerklärung / Verfügung an das zuständige Familiengericht an Ihrem Wohnort.

Anmerkung

Die Vorsorgeerklärung / Verfügung ist rechtlich bindend. Notare freuen sich ggf. über Ihren Wunsch nach kostengünstiger Beglaubigung zu ca. 60 € (vgl. Jahresbeitrag für den Verein LICHTBLICK e.V.).

Überreicht durch:

LICHTBLICK – Verein für Soziale Verantwortung

gemeinsam zurück ins leben

www.Elterntestament.de

Geschäftsstelle

Hauptstr. 96

Tel.: 0157 544 79 537

e-mail: Lichtblick-e.V@gmx.de

VR-Nr. 11413

09544 Neuhausen

Fax: 0322 / 21 93 78 93

Steuer Nr. 135/5792/5151

Registergericht Düsseldorf

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt Sie können den Verein mit Spenden unterstützen

Bankverbindung: Fidor Bank

Lichtblick e.V.

IBAN: DE69 7002 2200 0020 1782 99

BIC: FDDODEMMXXX

Der Verein Lichtblick e.V. setzt sich satzungsgemäß für den Schutz und Erhalt sowie die Wiederherstellung der Familien nach erfolgter Zerstörung / Zersetzung ein. Der Verein leistet seine Beratung und tatkräftige Unterstützung vorwiegend ehrenamtlich. Zur Abdeckung von Fahrtkosten und anderen Auslagen sind die Hilfe-Bedürftigen Menschen, welche oftmals Empfänger von Sozialleistungen des Staates sind, auf Ihre Spenden angewiesen. Da Ihre Familie durch das Elterntestament zu 99 % vor der Zersetzung geschützt ist und diese Absicherung für Sie kostenlos war, wäre es ein Zeichen Sozialer Nächstenliebe, den Verein mit einer Spende oder gerne Dauermitgliedschaft zu fördern.

Bitte sehen sie auch zum Thema „Die Familie und ihre Zerstörer“ unter www.difuz.net

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung ausdrücklich ERLAUBT

Ablauf

- 1) Das Elterntestament vollständig ausfüllen.
- 2) Den benannten Vormündern JEWEILS eine Ausfertigung im ORIGINAL mit eigenhändiger Unterschrift aushändigen.
- 3) Zwei Kopien fertigen.
- 4) Eine Kopie in einen neuen Ordner „Familie“ abheften.
- 5) Eine Kopie des Elterntestaments dem Familiengericht gegen Zustell- / Empfangsnachweis zur Verfügung stellen. Hierbei die drei möglichen Zustellwege
 - a) Einwurfeinschreiben (Einlieferungsbeleg zusammen mit Ihrer Kopie abheften).
 - b) Per Fax mit Sendenachweis (Den Sendenachweis zusammen mit Ihrer Kopie abheften).
 - c) Persönliche Abgabe in der Post- oder der zuständigen Geschäftsstelle des Familiengerichts mit Empfangsbekanntnis – Fertigen einer Kopie / Doublette mit Eingangsstempel, Namen der Urkundsperson und Unterschrift mit vollem Namen, also Vor- und Zuname der Urkundsperson.

Wirkungen des Elterntestaments

Als Vorsorgemaßnahme vor dem Eintritt eines Bedarfsfalles / Entzug der Kinder

Die Versorgung der Kinder durch einen wohlwollenden Vormund ist sichergestellt und die Familie dadurch vor dem Eingriff „staatlicher Stellen“ optimal geschützt. Ein „Familienrichter“ kann nunmehr nicht mehr behaupten, keinen natürlichen Vormund zu kennen und entgegen seiner Pflicht aus der Rechtsvorschrift nach § 1779 BGB eine fremde Person als „Amts-„ oder „Vereinsvormund“ einsetzen.

Im Fall der bereits erfolgten „Inobhutnahme“ des oder der Kinder

Auch hier kann der „Familienrichter“ nicht mehr behaupten, er habe keine Kenntnis über geeignete Familienmitglieder, welche die Vormundschaft für die, den Eltern entzogenen

Kinder übernehmen könnten. Auch hier ist er also in der Pflicht, den, nach § 1776 BGB benannten Vormund einzusetzen.

Im Fall eines, bereits länger laufenden Verfahrens und der bereits erfolgten Bestellung eines „Amts-, oder „Vereinsvormunds“

In der Regel sanktionieren diese, dem Jugendamt „hörigen“ oder zumindest zugetanen Vormünder, die den Weisungen des Jugendamtes Folge leisten, die, ihnen zum Schutz Befohlenen Kinder in der Form, dass sie ihre Eltern mindestens innerhalb der ersten sechs Wochen nicht sehen dürfen. Kinder zerbrechen oft in dieser Entfremdungsphase, was oftmals durchaus der beabsichtigte Sachzweck ist.

Wenn ein Vormund jedoch die Rechte seiner Mündel z.B. aus § 1684 Abs. 1 BGB, d.h. das Recht auf Betreuung durch BEIDE Eltern (im Volksmund „Umgang“ genannt) nicht wahrt und durchsetzt, verstößt er gegen seine, ihm obliegende „Wohlfahrtspflicht“ gem. § 1684 Abs. 2 BGB und MUSS wegen pflichtwidrigen Verhaltens, welches das Interesse des Mündels gefährden würde, gem. § 1886 BGB aus seinem „Amt“ entlassen werden.

Und DANN ist es wichtig und zweckmäßig sowie zielführend, wenn der Richter Kenntnis von einem geeigneten Vormund hat, den die Eltern gem. § 1776 BGB benannt haben.

Geeignete Antragsvorlagen zur Beantragung eines Verfahrens nach § 1886 BGB zur Entlassung des Vormunds können auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Mutter

Familienname, geborene

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ Stadt

Vater

Familienname

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ Stadt

An das Amtsgericht / Familiengericht _____
Ort des Gerichts

Straße, Hausnr.

PLZ Stadt

Ort Datum

Vorsorgevollmacht / „Elterntestament“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage stelle(n) ich / wir Ihnen die Vorsorgevollmacht nach § 1776 BGB zu. Mit der Benennung des natürlichen Vormunds ist die oftmals schwierige Suche nach einem geeigneten Vormund aus der Familie oder dem weiteren Verwandten oder Bekanntenkreis im Bedarfsfall entbehrlich.

In Kenntnis der schwierigen Personellen und Zeitlichen Situation an Familiengerichten und den unterstützenden Jugendämtern ist durch die Benennung des Vormunds dort nunmehr die aufwändige Suche nach den Ersatzpersonen „Vereinsvormund“ oder „Amtsvormund“ entbehrlich.

Da „Vereins“- und Amtsvormünder in den allermeisten Kinderschicksalen keine Möglichkeit haben, ihre Mündel in ihrem eigenen Haushalt aufzunehmen oder die ihnen zum Schutz Befohlenen Kinder bei deren Verwandten unterzubringen, welche ja bereits zuvor vom Gericht gemäß dortiger Pflichten nach § 30 Abs. 3 FamFG nicht ermittelt werden konnten, kann nunmehr die Kostenträchtige Unterbringung in der privaten Fremdbetreuungsindustrie entfallen, wodurch dem Steuerzahler je nach festgestelltem oder im Laufe der Fremdunterbringung etwaig generierten „Hilfe- und Fördersatz rd. 4.000 bis 10.000 €/Monat erspart werden.

Jede Kommune kann sich durch unsere Vorsorgemaßnahme dementsprechend über eine Kostenersparnis in Höhe von 48 bis 120 Tsd. Euro pro Jahr und Kind freuen.

Vorname, Familienname der Mutter

Vorname, Familienname des Vaters (eigenhändige Unterschrift)